

Den Vordruck für die Beantragung/Bedarfs-
ermittlung von Lernförderung finden Sie auf
der Homepage des Jobcenter unter:



<https://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de/de/kinder-und-jugendliche/antragsstellung/>



Kontakt

Für weitere Fragen zur Lernförderung oder
anderen BuT-Leistungen wenden Sie sich bitte
an das Jobcenter Kreis Steinfurt unter:

but@jobcenter-kreis-steinfurt.de
02551 69-5125 oder 02551 69-5126

Ansprechperson

Frau Wille
Koordination
Bildung und Teilhabe
Tel. 02551 69-5126
wille@jobcenter-kreis-steinfurt.de

Herausgeber

jobcenter Kreis Steinfurt AöR/
Der Vorstandsvorsitzende
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-5006
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Stand: Januar 2022



Informationen für Eltern
und Schüler/innen

Lernförderung
im Rahmen von
Bildung und Teilhabe

Wer hat Anspruch auf Lernförderung?

Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag) beziehen, haben Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) und erhalten eine MünsterlandKarte.

Wurde von der Schule Unterstützungsbedarf festgestellt, können sie Lernförderung erhalten.



Wie kann eine Schülerin/ ein Schüler Lernförderung erhalten?

- Den Vordruck für die Beantragung der Lernförderung erhalten Sie bei Ihrer Sachbearbeiterin / Ihrem Sachbearbeiter der Ihrer Kommune. Das Formular kann aber auch auf der Homepage des Jobcenters Kreis Steinfurt heruntergeladen werden.
- Einen geeigneten Anbieter der Lernförderung, zum Beispiel ein Nachhilfeinstitut oder jemand, der privat Nachhilfe erteilt, können Sie selbst auswählen. Wenn Sie dabei Unterstützung benötigen, fragen Sie in der Schule nach, wer Ihnen helfen kann.
- Legen Sie bitte die vollständig ausgefüllten Formulare zusammen mit den erforderlichen Nachweisen beim Jobcenter vor.
- Lernförderung wird längstens bis zum Ende des Schuljahres bewilligt. Wenn weiter Lernförderung benötigt wird, muss im folgenden Schuljahr der Bedarf erneut angemeldet werden.
- Soll auch in den Sommerferien Lernförderung durchgeführt werden, muss diese extra bewilligt werden. Bitte legen Sie die Bedarfsmeldung mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn beim Jobcenter vor.

Welche Kosten werden übernommen?

- Durch das Jobcenter werden die angemessenen Kosten für eine geeignete Lernförderung übernommen. Sie müssen nichts dazuzahlen, die Vorlage der MünsterlandKarte bei der Lernförderkraft genügt. Lernförderung kann dann weiter bezahlt werden.
- Beginnen Sie mit der Lernförderung erst, wenn Sie eine schriftliche Bewilligung erhalten haben. Falls Sie früher beginnen und die Lernförderung nicht wie gewünscht bewilligt werden kann, müssen Sie die Kosten sonst selbst tragen.

Hinweise zur Lernförderung

Es gibt Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler, die vorrangig vor BuT-Lernförderung sind. Erkundigen Sie sich vorab in der Schule, ob es dort noch andere Fördermöglichkeiten gibt.

Wenn sich etwas an Ihren finanziellen Verhältnissen ändert, kann das Auswirkungen auf Ihren BuT-Anspruch haben. Informieren Sie bitte das Jobcenter,

- wenn Sie keine Sozialleistungen mehr beziehen. Die Kosten der Lernförderung können dann nicht weiter übernommen werden.
- wenn Ihre Sozialleistung weiter bewilligt wurde. Bitte legen Sie dem Jobcenter eine Kopie des Bewilligungsbescheides vor. Die Kosten der Lernförderung können weiter übernommen werden.
- wenn Sie eine andere Sozialleistung als bisher beziehen. Haben Sie z.B. bislang Arbeitslosengeld II (SGB II-Leistungen) erhalten und bekommen jetzt Wohngeld oder Sozialhilfe (SGB XII-Leistungen), legen Sie dem Jobcenter bitte eine Kopie des Bescheides vor. Die Kosten der Lernförderung können weiter übernommen werden.